

A large stack of firewood, showing various sizes and cuts of logs, filling the left side and bottom of the page.

MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

klimaaktiv



**DAS BUNDES-ENERGIE-
EFFIZIENZGESETZ KOMPAKT**

**RAHMENBEDINGUNGEN FÜR
ENERGIE(HOLZ)
LIEFERANTEN**



AUSTRIAN ENERGY AGENCY

IMPRESSUM:

Das Programm „energieholz“ ist Teil der Klimaschutzinitiative klimaaktiv des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW).

Strategische Gesamtkoordination:

Abt. Energie- und Wirtschaftspolitik - Drⁱⁿ. Martina Schuster, Drⁱⁿ. Katharina Kowalski, Elisabeth Bargmann BA, DI Hannes Bader

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien

Verfasser:

klimaaktiv energieholz
DI Martin Höher, Msc., DI Lorenz Strimitzer
Österreichische Energieagentur (Austrian Energy Agency)
Mariahilfer Straße 136
Tel: (0)15861524-0
E-Mail: office@energyagency.at
Web: www.klimaaktiv.at/energieholz

Coverbild: [shutterstock.com/Ingrid Balabanova](http://shutterstock.com/Ingrid_Balabanova)

Stand: 07. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Das Bundes-Energieeffizienzgesetz	5
2.1	Allgemeine Ziele	5
2.2	Konkrete Ziele	5
3	Regelungen für Energielieferanten	6
3.1	Energieeffizienzmaßnahmen	6
3.2	Verkauf von Energieholz	7
4	Monitoring der Energieeffizienz	8
4.1	Nachreichung von Maßnahmen und Ausgleichszahlung	8
4.2	Strafrechtliche Bestimmungen	8

1 EINLEITUNG

Angesichts der wachsenden Nachfrage nach Holz für die stoffliche und energetische Nutzung müssen dem Markt zusätzliche, möglichst nachhaltig gewonnene und klar definierte Holzsortimente zugeführt werden. Aktuell nehmen die Waldfläche und der Holzvorrat in Österreich zu. Es bestehen daher noch Holzreserven, welche einer nachhaltigen Nutzung zugeführt werden können.

Das klima**aktiv** Programm energieholz unterstützt die Mobilisierung dieser bislang ungenutzten österreichischen Holzressourcen und trägt dazu bei, dass neue Energieholzmengen beschleunigt auf den Markt gebracht werden. Darüber hinaus informiert klima**aktiv** energieholz regelmäßig über aktuelle Bedingungen und Entwicklungen am Energieholzmarkt um dessen Transparenz zu erhöhen. Aktuelles Wissen zum Thema Energieholz erleichtert die Erreichung der gewünschten Ziele, wie z.B. die Mobilisierung ungenutzter Holzressourcen. Die Rahmenbedingungen für den Handel mit Energieholz werden daher im Rahmen von klima**aktiv** energieholz laufend beobachtet und analysiert.

In der vorliegenden Publikation wird **mit Stand 07. Mai 2015** das neue Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) aus der Sicht von Lieferanten von Energie(holz) beleuchtet.

Nachfolgend erhalten Sie einen kurzen Überblick über

- den Geltungsbereich des Bundes-Energieeffizienzgesetz
- Aufgaben und Pflichten für den Energielieferanten
- mögliche Auswirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten beim Handel mit Energieholz bzw. Energie aus Holz
- Kontaktdaten für Ihre Anfragen zum Thema

Haftungsausschluss: Die Österreichische Energieagentur hat die Inhalte der vorliegenden Publikation mit größter Sorgfalt recherchiert und dokumentiert. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.
--

2 DAS BUNDES-ENERGIEEFFIZIENZGESETZ

Im Juli 2014 wurde das Bundes-Energieeffizienzgesetz (BGBl. I 72/2014 - EEffG)¹ verabschiedet. Das EEffG setzt in weiten Teilen die europäische Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU in österreichisches Recht um. Diese EU Richtlinie schafft einen gemeinsamen Rahmen für die Forcierung von Energieeffizienz, um die Erreichung des übergeordneten Energieeffizienzziels von 20 % bis 2020 sicherzustellen.

Der Endenergieverbrauch wird Prognosen zufolge bis 2020 auf etwa 1.367 PJ anwachsen¹. In Anbetracht des Reduktionsziels von 20 % ist Österreich verpflichtet seinen Verbrauch auf knapp 1.100 PJ zu senken. Um dieses verbindliche Ziel auch tatsächlich zu erreichen, sind im EEffG Effizienzmaßnahmen mit einem Reduktionsziel von mindestens 310 PJ bis Ende 2020 verankert. Damit soll verbindliche Zielwert unterschritten und Endenergieverbrauch 2020 auf etwa 1.050 PJ gesenkt werden.

2.1 Allgemeine Ziele

Im Allgemeinen möchte das Bundesgesetz die Energieeffizienz in Bundeseinrichtungen, bei Unternehmen und in Haushalten bis Ende 2020 kosteneffizient steigern.

Folgende Allgemeinziele werden durch eine erhöhte Energieeffizienz erreicht¹:

- a) Energieverbrauch und den Energieimport senken und somit die Versorgungssicherheit verbessern
- b) Die Nachfrage nach Atomenergie zurückdrängen
- c) In Bezug auf das unionsrechtliche Klima- und Energiepaket den Anteil erneuerbarer Energieträger erhöhen und den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen kostenwirksam reduzieren
- d) Den Umstieg auf eine energieeffizientere Wirtschaft vorantreiben, technologische Innovationen beschleunigen sowie die Wett-

bewerbsfähigkeit der österreichischen Industrie durch sinkenden Energieverbrauch verbessern

- e) Energiekosten für Haushalte senken und Energiearmut eindämmen um damit einen Beitrag zur kostenoptimierten, nachhaltigen und gesicherten Energieversorgung zu leisten.

Darüber hinaus wird das Gesetz die Vorbildwirkung des Bundes bei der Energieeffizienz stärken und nationale Richtziele betreffend Energieeffizienz normieren. Am Energiemarkt wird zudem die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen gestärkt sowie Qualität von Energiedienstleistungen einheitlich festgelegt.

2.2 Konkrete Ziele

Das EEffG definiert, neben den Allgemeinzielen, auch folgende konkrete Ziele²:

- **Die Energieeffizienz wird gesteigert, sodass der Endenergieverbrauch im Jahr 2020 die Höhe von 1.050 Petajoule (PJ) nicht überschreitet.**
- **Die Maßnahmen leisten einen Beitrag für unionsrechtlich verbindliche, über das Jahr 2020 hinausgehende Energieeffizienzziele.**
- **Die öffentliche Hand trägt durch strategische Energieeffizienzmaßnahmen kumulativ 151 PJ und Energielieferanten durch allgemeine Effizienzmaßnahmen kumulativ 159 PJ zur Erreichung des Reduktionsziels von 310 PJ bei.**

¹ Energieeffizienzgesetz FAQ, Stand: 20. Jänner 2015; <http://www.bmwf.gv.at/>

² Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG <https://www.ris.bka.gv.at>

3 REGELUNGEN FÜR ENERGIELIEFERANTEN

Nach den Bestimmungen von § 5 des EEffG gelten alle Unternehmen als Energielieferanten, die im Vorjahr Endenergieverbraucher in Österreich entgeltlich mit Energie beliefert haben. Diese Regelung gilt sowohl für in- als auch ausländische Lieferanten.

Für die Jahre 2015 bis einschließlich 2020 sind diese Energielieferanten nun jährlich zum Nachweis von neuen Energieeffizienzmaßnahmen verpflichtet, deren Einsparungen mindestens 0,6 % ihrer Energieabsätze des Vorjahres entsprechen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Energielieferanten die im jeweiligen Vorjahr weniger als **25 GWh** Energie an Endkunden in Österreich abgesetzt haben. Ist der Energielieferant jedoch zugleich zu mehr als 50 % im Eigentum eines anderen Unternehmens wird der Energieabsatz über den Unternehmensverbund summiert und die Befreiung gilt solange der Energieabsatz insgesamt 25 GWh nicht überschreitet. Übersteigt der Energieabsatz insgesamt 25 GWh, entsteht eine Maßnahmenverpflichtung. Zur Sicherstellung der Zielerreichung 2020 kann das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) den Schwellenwert von derzeit 25 GWh alle zwei Jahre anpassen, um die angestrebte Einsparung von 159 PJ zu erreichen. Nach dem derzeitigen Stand sind etwa 1.000 – 3.000 Energielieferanten von den Regelungen des EEffG betroffen².

Für eine erste Registrierung waren alle Energielieferanten bis 14. Februar 2014 zur Meldung ihres Unternehmens an die Monitoringstelle verpflichtet. Die abgesetzten Energiemengen sind nun jährlich bis zum **14. Februar des Folgejahres** mit einer Nachfrist von drei Monaten bekanntzugeben und dienen der Berechnung der neuerlichen Verpflichtung.

3.1 Energieeffizienzmaßnahmen

Die Energielieferanten können die Energieeffizienzmaßnahmen bei sich selbst, ihren EndkundInnen und/oder anderen EndverbraucherInnen setzen.

Die Effizienzverpflichtung wird generell durch Maßnahmen erfüllt wenn sie energieeffizienz-

steigernd wirken, über rechtliche und technische Mindestvorgaben hinausgehen und nachweisbar dazu geeignet sind, den Endenergieverbrauch zu reduzieren.

Die Effizienzmaßnahmen müssen im Verpflichtungsjahr gesetzt werden und sind vom Energielieferanten bis 14. Februar des Folgejahres mit einer Nachfrist von max. 3 Monaten einzureichen. Die eingereichten Maßnahmen müssen zu diesem Zeitpunkt bereits umgesetzt sein.

Um die jährlichen Energieeinsparungsverpflichtung zu erfüllen müssen die Maßnahmen zu einem Anteil von mindestens 40 % im Wohnbereich umgesetzt werden. Energielieferanten, welche den Verkehrsbereich beliefern können diese Quote auch durch Maßnahmen in den Bereichen private Mobilität oder öffentlichen Verkehr erfüllen. Energielieferanten mit über 49 Beschäftigten und einem Umsatz bzw. einer Bilanzsumme von über 10 Millionen Euro müssen zusätzlich eine Anlauf- und Beratungsstelle einrichten. Diese Verpflichtung kann auch durch ein gemeinsamen Call- oder Informationscenters erfüllt werden.

Mögliche Maßnahmen für unterschiedliche Sektoren sind in Anhang I des EEffG angeführt und können bei entsprechendem Nachweis eingereicht werden. In der Ausgestaltung der Maßnahmen ist der Energielieferant relativ frei. Neben Beratung, Information, und einer Vielzahl an technischen Möglichkeiten sind auch Dienstleistungen wie Energieaudits oder Mess- und Regeldienstleistungen möglich. Die Maßnahmen müssen auch nicht durch den Energielieferanten selbst durchgeführt werden sondern auch durch Ausschreibung von einem Auftragnehmer. Die Leistung ist anschließend dem beauftragenden Energielieferanten zuzurechnen. Wird eine Maßnahme von mehreren Parteien finanziert müssen sich diese auf eine Aufteilung einigen.

Die Maßnahmen können auch weitergegeben werden, jedoch nur bis zu vier Mal um etwaige Spekulationen zu vermeiden. Die Doppelanrechnung von Energieeffizienzmaßnahmen ist generell ausgeschlossen. Wird die jährliche

Verpflichtung übererfüllt, kann die über das Verpflichtungsziel hinausgehende Energieeinsparung für eine Anrechnung auf Folgejahre genutzt werden. Maßnahmen in einkommensschwache Haushalte werden mit dem Faktor von 1,5 multipliziert. Als einkommensschwach gelten Haushalte wenn sie von der Entrichtung der Ökostrompauschale entbunden sind.

Nicht anrechenbar sind Maßnahmen die bereits aus Mitteln der Wohnbauförderung, Umweltförderung im Inland oder dem Bundesprogramm für die thermische Sanierung gefördert wurden. Andere Energieeffizienzmaßnahmen, die durch den Bund oder Länder gefördert wurden sind nur anteilig anrechenbar, wobei eine entsprechende Maßnahmenanrechnung mit der jeweiligen Förderstelle abgeklärt werden muss. Weiters ist zu beachten, dass der Einbau von Öl-Brennwertgeräten im Wohnungsneubau nicht als Effizienzmaßnahme gilt und der Austausch von alten Ölheizungen durch neue Öl-Brennwertgeräte nur noch bis zum Jahr 2018 angerechnet wird.

Eine Ausnahme in der Lieferantenverpflichtung bildet die nicht öffentliche Verteilung von Energie auf einem Betriebsgelände an benachbarte Unternehmen. Hierbei gilt das EEEffG für den vorgelagerten Energielieferanten. Eine weitere Ausnahme bildet die optimierte Abwärmenutzung im Produktionsprozess. Der Wärmeverkauf an gewerbliche Endverbraucher zur Erreichung des höchsten Wirkungsgrades, gilt nicht als Energielieferung. Dies kann sowohl für überschüssige Prozesswärme als auch für die optimierte Abwärmenutzung eines KWK-Prozesses gelten³.

Weiterführende Erklärungen und Auskunft über die Bewertungsmethodik von Maßnahmen gibt das Methodendokument der Österreichischen Energieagentur (AEA)⁴.

³ Leitfaden für Energielieferanten http://www.bmwf.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/Documents/Leitfaden_EEEffG_23_12_2014_final.pdf (abgefragt am 07.05.2015)

3.2 Verkauf von Energieholz

Gemäß den vorliegenden Definitionen können nicht nur größere Energielieferanten unter die Verpflichtung zu Energieeffizienzmaßnahmen fallen, sondern auch der Handel mit Energieholz. Werden Energieholzsortimente wie Hackgut, Pellets oder Brennholz direkt an EndkundInnen verkauft, sind sie gegebenenfalls dem Energieabsatz hinzuzurechnen. Für die Berechnung des Heizwertes der verschiedenen Energieholzsortimente stellt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWF) die in folgender Tabelle angeführten Umrechnungsfaktoren bereit⁵.

Tabelle 1: Empfohlene Umrechnungsfaktoren des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in Terajoule pro Tonne und Kilowattstunden pro Tonne Energieträger (Datum der Abfrage: 07.05.2015).

Energieträger	TJ/Tonne	kWh/Tonne
Brennholz	0,0143	3972,2
Pellets, Holzbriketts	0,0173	4805,6
Holzabfälle	0,0107	2972,2
Ablaugen	0,0088	2444,4
Holzkohle	0,0310	8611,1
Sonst. biogene fest	0,0082	2277,8

⁴ „Methoden zur richtlinienkonformen Bewertung der Zielerreichung gemäß Energieeffizienz- und Energiedienstleistungsrichtlinie 2006/32/EG“ http://www.bmwf.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/Documents/Methodendokument_RK_AT_131015.pdf (abgefragt am 07.05.2015)

⁵ Umrechnungsfaktoren des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft <http://www.bmwf.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/Documents/Heizwerte.pdf> (abgefragt am 07.05.2015)

4 MONITORING DER ENERGIEEFFIZIENZ

Die Energieeffizienz-Monitoringstelle ist für die Kontrolle der Maßnahmen und der verpflichteten Unternehmen zuständig. Sowohl die jährlich abgesetzte Menge an Energie als auch die durchgeführten Energieeffizienzmaßnahmen sind der Monitoringstelle zu melden. Zu den Aufgaben der Monitoringstelle zählt es auch festzustellen, welche Energieeffizienzmaßnahmen in welchem Ausmaß anrechenbar sind. **Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an:** www.monitoringstelle.at bzw. office@monitoringstelle.at

Um ihren Kontrollpflichten nachkommen zu können, ist die Monitoringstelle ermächtigt alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen wie beispielsweise Firma, Anschrift, Zahl der Mitarbeiter, Höhe des Jahresumsatzes und der Jahresbilanzsumme, gesamte Höhe des Energieverbrauchs oder des gesamten Energieabsatzes an Endverbraucher, einzufordern. Sie kann darüber hinaus die verpflichteten Unternehmen dazu auffordern einmal jährlich aggregierte statistische Informationen über ihre Endkunden und aktuelle Informationen zum Endkundenverbrauch (anonymisiert) zu übermitteln.

4.1 Nachreichung von Maßnahmen und Ausgleichszahlung

Bei Nichterfüllung der Lieferantenverpflichtung von 0,6 % Energieeinsparung gemessen an der Energieabgabe hat das Unternehmen Sanktionen zu erwarten. Maßnahmen, welche außerhalb des Verpflichtungsjahres umgesetzt wurden, können nicht für dieses angerechnet werden. Ebenso ist die Monitoringstelle ermächtigt innerhalb einer zweijährigen Frist die Richtigkeit der Meldungen zu überprüfen. Im Falle von Fehlmengen sieht das Gesetz ebenfalls eine dreimonatige Frist zur Nachmeldung vor. Da das Jahr jedoch bereits abgeschlossen ist und Maßnahmen des fraglichen Jahres bereits gemeldet wurden, erhalten Energielieferanten die Möglichkeit Energieeffizienzmaßnahmen mit gleichwertigen kumulativen Einsparungen innerhalb von drei Monaten umzusetzen. Kann ein Energielieferanten die Ge-

samtverpflichtung zwar zur Gänze erfüllen, jedoch die Quote 40 % Energieeinsparung in Haushalten, Mobilität und Verkehr nicht erreichen, bestehen ebenfalls Fehlmengen.

Für die Berechnung der Ausgleichszahlungen sollte der Energielieferant sich bewusst sein, dass Energieeffizienzmaßnahmen langfristig bis 2020 berechnet werden. Sie sind daher nicht nur für das Jahr der Durchführung effizienzsteigernd, sondern wirken auch in den Nachfolgejahren. Spart eine für das Jahr 2015 gemeldete Maßnahme jährlich 5 MWh ein so entspricht dies bis 2020 einer kumulativen Energiemenge von 30 MWh. Wird diese Maßnahme im Jahr 2017 als unrichtig eingestuft, so muss der Energielieferant zum Ausgleich Energieeffizienzmaßnahmen mit einer Einsparung von 7,5 MWh setzen um bis 2020 einen vergleichbaren Effekt zu erzielen.

Ist der Energielieferant nicht in der Lage die vorgegebene Verpflichtung mittels Effizienzmaßnahmen zu erfüllen, müssen die Fehlmengen durch Ausgleichszahlung abgegolten werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung in Cent pro kWh orientiert sich an den durchschnittlichen Grenzkosten von Energieeffizienzmaßnahmen und wird von der E-Control festgelegt. Für nicht erbrachte Maßnahmen des Jahres 2015 wurde ein Ausgleichsbetrags die Höhe des 20 Cent pro kWh festgelegt. Diese Summe kann per Verordnung an aktuelle wirtschaftliche Verhältnisse nach oben angepasst werden.

4.2 Strafrechtliche Bestimmungen

Die Monitoringstelle hat die Aufgabe Gesetzesübertretungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu melden. So kann ein Versäumnis der Meldepflicht gegenüber der Monitoringstelle mit bis zu 10.000 Euro, falsche Angaben mit bis zu 20.000 Euro oder das Nichteinrichten einer Anlaufstelle mit bis zu 50.000 Euro Strafe geahndet werden. Für die Nichterfüllung der Einsparverpflichtung ist hierbei eine nicht schuldbeitragende Strafe von bis zu 100.000 Euro möglich. Genauere Angaben zum Strafmaß sind § 31 EEEffG zu entnehmen².



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH.

UNSER ZIEL ist ein lebenswertes Österreich in einem starken Europa: mit reiner Luft, sauberem Wasser, einer vielfältigen Natur sowie sicheren, qualitativ hochwertigen und leistbaren Lebensmitteln. Dafür schaffen wir die bestmöglichen Voraussetzungen.

WIR ARBEITEN für sichere Lebensgrundlagen, eine nachhaltige Lebensart und verlässlichen Lebensschutz.

